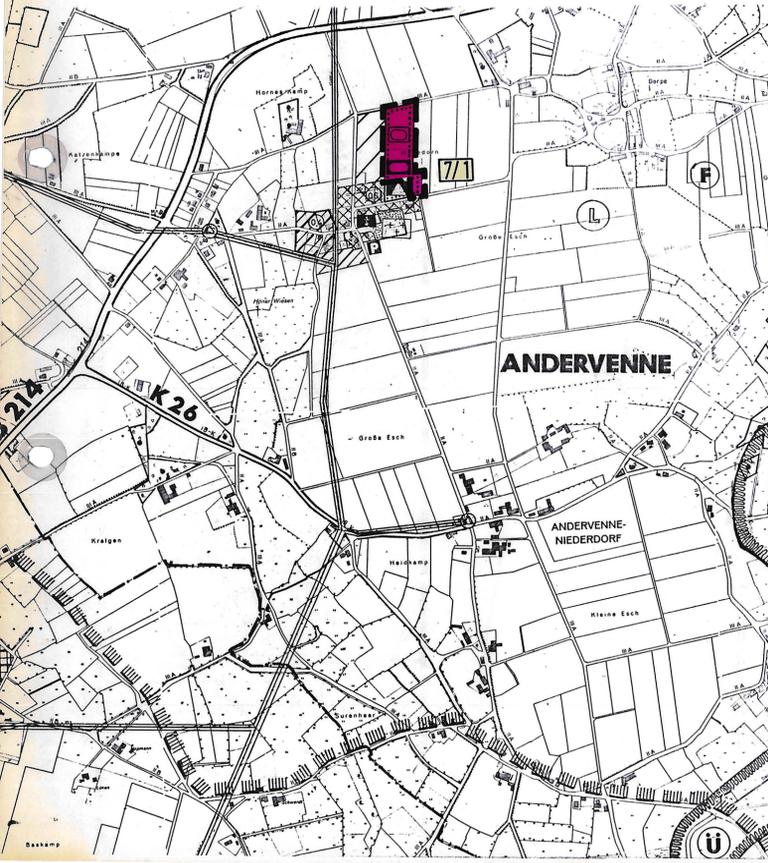


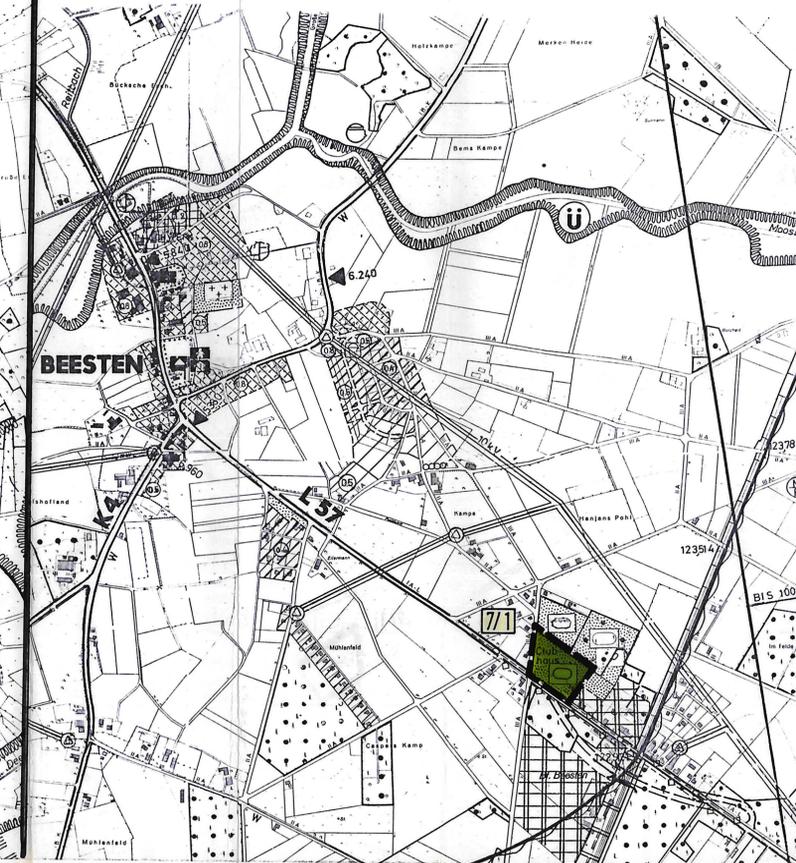
GEMEINDE ANDERVENNE

M. 1:10000



GEMEINDE BEESTEN

M. 1:10 000



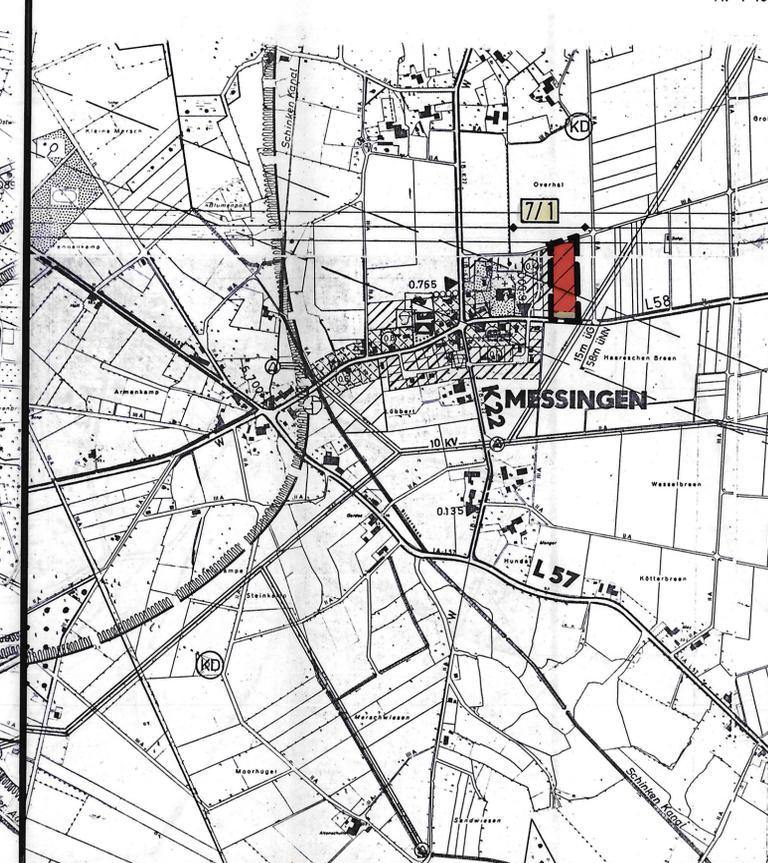
STADT FREREN

M. 1:10 000



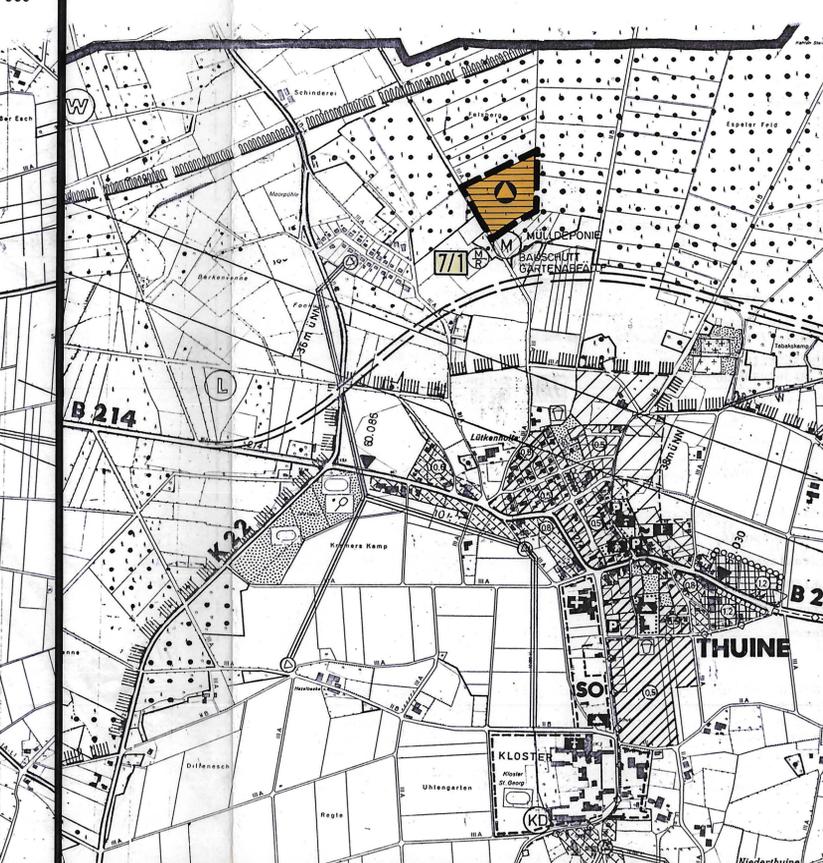
GEMEINDE MESSINGEN

M. 1:10 000



GEMEINDE THUINE

M. 1:10 000



Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Samtgemeinde diese Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, in der Sitzung am 25. Januar 1988 beschlossen.

Freren, den 25. Januar 1988

..... *Chrimm*
Samtgemeindebürgermeister als Ratsvorsitzender

..... *W. W.*
Samtgemeindedirektor

Kartengrundlage: Zusammenfügung 1:50.000
Herausgegeben vom Katasteramt: Lingen
Ausgabejahr: 1975
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Planungsbüro Dr. H. Scholz, erteilt durch das Katasteramt Lingen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - Wohnbauflächen
- 4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Sport-, Turnhalle
- 5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
 - Schutzstreifen klassifizierter Straßen
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
 - Flächen für die Ver- und Entsorgung
 - Abfall (Bauschuttdeponie)
 - Abwasser (Kläranlage)
- 8. HAUPTVERSORGUNGSLIHTUNGEN
 - Eit.-Freileitung mit Schutzstreifen
 - Richtfunkstrecke
- 9. GRÜNFLÄCHEN
 - Grünflächen
 - Sportplatz
- 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ
 - Überschwemmungsgebiet
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung
 - Laufende Nummer des Änderungspunktes

HINWEIS:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Schulverwaltung und Kulturamt des Landkreises Emsland) zu melden. Zutretende archaische Funde und die Fundstellen sind ggf. bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes).

7. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
SAMTGEMEINDE FREREN
LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 21.05.1987 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 24.06.1987 öffentlich bekanntgemacht.
Freren, den 25. Januar 1988

..... *W. W.*
Samtgemeindedirektor

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 29.10.1987 der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.11.1987 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 3.12.1987 bis 1.1.1988 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Freren, den 25. Januar 1988

..... *W. W.*
Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung gem. § 214 BauGB nicht geltend gemacht worden.
Freren, den 16. Juni 1988

..... *W. W.*
Samtgemeindedirektor

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Osnabrück, den 30.11.1987

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaifort 1-2 - 4500 Osnabrück
Tel. (0541) 22257

In Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 3/5.88 Az.: 3049-2/87-54012 - unter Erteilung von Auflagen/Abgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Odenburg, den 3/5.88

Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrag *W. W.*



Der Rat der Samtgemeinde ist in den in der Genehmigungsverfügung von (Az.:) aufgeführten Auflagen/ Maßnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßnahmen vom bis öffentlich ausliegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.

..... *W. W.*
Samtgemeindedirektor

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 20.11.1987 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 3.12.1987 bis 1.1.1988 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Freren, den 16. Juni 1988

..... *W. W.*
Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung gem. § 214 BauGB nicht geltend gemacht worden.
Freren, den 16. Juni 1988

..... *W. W.*
Samtgemeindedirektor

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Osnabrück, den 30.11.1987

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaifort 1-2 - 4500 Osnabrück
Tel. (0541) 22257